

**REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

Zl. 10.155/2-4/95

An das
Präsidium des National-
rates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

1010 Wien, den **- 2. März 1995**
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7158258
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
Gerhard Schwab
Klappe: 6532

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 6 ...	GE/19 95
Datum:	6. MRZ. 1995
Verteilt	7.3.95 / A

Betrifft: Entwurf einer Exekutionsordnungs - Novelle 1995;
Begutachtungsverfahren.

Mag Weber

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, als Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995 zu übermitteln.

Beilage

Für den Bundesminister:
B r a n d l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Keller

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.155/2-4/95

An das
Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1016 W i e n

1010 Wien, den ~~2. März~~ 1995
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7158258
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
Gerhard Schwab
Klappe: 6532

Betrifft: Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 22. Dezember 1994, GZ: 12.102/82-I.5/1994, zum Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995 wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 3 (§ 6 EO):

Im Gegensatz zur derzeit geltenden Fassung ist in § 6 EO (in der Fassung des Entwurfes) keine Regelung mehr hiefür enthalten, daß im Fall des § 18 Z 3 EO der Verpflichtete bei mehreren inländischen Bezirksgerichten einen allgemeinen Gerichtsstand hat. Es stellt sich somit die Frage, ob aus diesem Umstand nicht Verfahrensverzögerungen resultieren könnten.

Zu Art. I Z 13 (§39 EO):

Diese Bestimmung scheint nur jene Fälle zu berücksichtigen, in denen eine Klage wegen Ungültigkeit oder Unwirksamkeit des Exekutionstitels eingebracht wird. Gegen Exekutionstitel gemäß § 1 Z 10 und 12 bis 14 EO sind allerdings Einwendungen bei jener Behörde einzubringen, von welcher der Exekutionstitel ausgegangen ist; eine Klage ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen. Soweit für solche Titel keine Einstellungsanträge möglich sind, sollte dies auch entsprechend klargestellt werden.

Zu Art. I Z 15 (§ 47 EO):

Die 14-Tage-Frist für die (nachträgliche) Beantragung der Fahrnisexekution in § 47 Abs. 2 Z 2 EO sollte zweifellos erst mit Benachrichtigung des betreibenden Gläubigers beginnen. Dies wäre klarzustellen.

§ 47 Abs. 3 EO in der neuen Fassung trägt dem Umstand nicht Rechnung, daß Sozialversicherungsträger keine "Verwaltungsbehörden" im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts sind. Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollten die Sozialversicherungsträger in dieser Gesetzesstelle ausdrücklich genannt werden.

Zu Art. I Z 37 (§ 250 Z 8 EO):

Der laut vorliegendem Entwurf im § 250 Z 8 EO verwendete Ausdruck des "körperlichen Gebrechens" ist nicht mehr zeitgemäß. Auch der Hilfsmittelbegriff der genannten Gesetzesstelle entspricht nicht mehr dem heutigen Sprachgebrauch.

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung des § 250 Z 8 EO wie folgt zu fassen.

"8. Hilfsmittel zum Ausgleich einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung sowie Hilfsmittel zur Pflege des Verpflichteten, soweit diese Hilfsmittel dem Gebrauch durch den Verpflichteten, seine Familienangehörigen oder Pflegepersonen dienen, sowie Therapeutika und Hilfsgeräte, die im Rahmen einer medizinischen Therapie vom Verpflichteten benötigt werden;"

Zur Erläuterung:

Unter Hilfsmittel sind beispielsweise orthopädisch prothetische Behelfe, verschiedene technische Geräte (z.B. Lichtsignalanlagen für Gehörlose, Treppenraupe und Badewannenlifter für Rollstuhlfahrer) sowie auch EDV-Anlagen mit spezieller Software für bestimmte Behinderungsarten (z.B. spezielle Software für Blinde) zu verstehen.

Hilfsgeräte im Rahmen einer medizinischen Therapie können beispielsweise Blutdruckmeßgeräte, Blutzuckermeßgeräte oder Inhalatoren sein.

Zu Art I Z 82a (§ 294a Abs. 2 EO):

Diese Bestimmung, die eine grundsätzliche "Sperrfrist" von sechs Monaten für den Antrag auf neuerliche Einholung einer Auskunft des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Drittschuldner-Ermittlung vorsieht, sollte nicht in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Es ist für das Fahrnisexekutionsverfahren allerdings richtig, wie in den Erläuterungen zu § 252h EO erwähnt, daß innerhalb kurzer Zeit wenig neue pfändbare Gegenstände auftreten. Bei der Forderungsexekution ist es allerdings gerade umgekehrt:

Wenn ein Dienstverhältnis endet, folgt darauf in der Regel der Bezug von Arbeitslosengeld; umgekehrt nehmen Arbeitslosengeldbezieher wieder kurzfristig eine Erwerbstätigkeit auf. Ähnlich rasche Wechsel sind beim Krankengeldbezug möglich.

Im Zusammenhang mit pfändbaren Forderungen sind somit sehr rasche Änderungen, teilweise innerhalb weniger Wochen, denkbar. Eine Einschränkung von Neuvollzugsanträgen auf eine Halbjahresfrist ist wenig zweckmäßig und könnte zu einem Ausweichen in "außergerichtliche Eintreibungsmaßnahmen" führen; die vom Gesetzgeber nicht gefördert werden sollten.

Man sollte es auch nicht dem betreibenden Gläubiger übertragen, "einen neuen Vollzugsort" (vgl. § 252h EO neue Fassung; dies bedeutet bei Forderungen: einen neuen möglichen Drittschuldner) bekanntzugeben, sondern bei der Exekution von Forderungen das EDV-Auskunftsverfahren auch zur Feststellung des neuen Drittschuldners verwenden. Gläubiger haben keine Rechtsgrundlage, von den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice oder von Sozialversicherungsträgern etc. Auskünfte über neue Dienstgeber zu erhalten; dies kann nur das Gericht. Direkte Gläubigeranfragen wären überdies - mangels EDV-Abwicklung - mit vergleichsweise hohem

Aufwand und hohen Kosten verbunden. Es wäre daher zweckmäßiger, das Anfrageverfahren nach § 294a EO für die Feststellung des neuen Drittschuldners zugänglich zu halten.

Keinesfalls sollte aber eine Einschränkung der Antragsmöglichkeit gemäß § 294a Abs. 2 EO erfolgen, weil dies in der Praxis den Verfahrensergebnissen nicht förderlich wäre.

Zu § 10a EO:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergibt sich aber auch im Bereich des § 10a EO, der bei der gegenständlichen Novellierung unverändert blieb, das Erfordernis legislativer Maßnahmen.

Das Bundesministerium für Justiz wurde bereits anlässlich zweier Schreiben der Volksanwaltschaft an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Juli 1994 um eine Klarstellung - allenfalls auf legislativem Wege - betreffend die Einbeziehung des Pflegegeldes in die Bemessungsgrundlage nach § 10a EO in Verbindung mit Art. XXXIV der Exekutionsordnungsnovelle 1991 ersucht.

Aufgrund der Übergangsbestimmung des Art. XXXIV Abs. 4 leg.cit. ist § 10a EO auf Exekutionsverfahren weiterhin anzuwenden, wenn der Antrag auf Bewilligung der Exekution vor dem 1. Jänner 1996 gestellt worden ist. Wie sich aus dem beiliegenden Beschluß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 31.1.1994, 46 R 1145/93, ergibt, wird das Pflegegeld zur Gänze - sowie bisher der Hilflosenzuschuß oder die Hilflosenzulage - in die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen, die in Form von Bruchteilstiteln festgelegt wurden, eingerechnet.

Daraus ergibt sich, daß Unterhaltsberechtigte, die einen Bruchteilstitel erwirkt haben, begünstigt werden, wenn der Unterhaltsschuldner erhöhte Pflegegeldleistungen zur Abdeckung von pflegebedingten Mehraufwendungen bezieht.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weist darauf hin, daß es sich beim Pflegegeld - auch wenn der Anspruch an den Bezug

von Leistungen im Sinne des § 3 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) anknüpft - um keine Leistung aus der Sozialversicherung handelt. Das Pflegegeld wird - im Gegensatz zum bisherigen Hilflosenzuschuß - nicht aus Sozialversicherungsbeiträgen, sondern aus Budgetmitteln finanziert. Der Ruhe- und Versorgungsgenuß bzw. die Pension etc. des Pflegebedürftigen ist lediglich ein Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit des Bundes, nicht jedoch eine Anspruchsvoraussetzung im engeren Sinn für das Pflegegeld.

Daraus folgt, daß das Pflegegeld entgegen der Rechtsansicht des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien kein Ausfluß des Ruhe- und Versorgungsgenusses, also keine Zulage ist, die ihre Grundlage in der Beschäftigungsquelle der verpflichteten Partei hat. Die bisherige Rechtsprechung, wonach der Hilflosenzuschuß, der im Unterschied zum Pflegegeld - wenn auch als atypischer - Pensionsbestandteil anzusehen war, in die Berechnungsgrundlage nach § 10a EO einzubeziehen ist, wäre daher auf das Pflegegeld nicht uneingeschränkt anwendbar.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß nach den Erläuterungen zum § 1 BPGG das Pflegegeld nicht den Zweck verfolgt, das Einkommen des Pflegebedürftigen zu erhöhen, sondern ausschließlich zweckgebundenen Charakter hat.

Die Einbeziehung des Pflegegeldes in die Bemessungsgrundlage nach § 10a EO hätte im übrigen in jenen Fällen, in denen der Pflegebedürftige eine sehr niedrige Pensionsleistung und Pflegegeld einer sehr hohen Stufe bezieht, sogar zur Folge, daß ein Teil seines Pflegegeldes für Unterhaltsleistungen gepfändet werden könnte. Das steht im Widerspruch zur Bestimmung des § 290 Abs. 2 EO, wonach das Pflegegeld nur dann pfändbar sein soll, wenn die Exekution wegen einer Forderung geführt wird, zu deren Begleichung die Leistung widmungsgemäß bestimmt ist.

Da auch im gegenständlichen Entwurf keine diesbezüglichen Änderungen vorgesehen sind, wird seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine entsprechende Klarstellung angeregt.

Zu Art. II (Änderung des Auktionshallengesetzes):

Da durch die beabsichtigte Novellierung nur noch ein sehr geringer Teil dieses Gesetzes in Geltung bleibt, wird im Sinne einer Rechtsbereinigung angeregt, dieses Gesetz vollständig aufzuheben und die verbleibenden Bestimmungen allenfalls in die Exekutionsordnung einzubeziehen.

Abschließend darf noch auf die beiliegenden Stellungnahmen der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse, der Wiener Gebietskrankenkasse sowie der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft verwiesen werden. Im Hinblick darauf, daß wirksame Exekutionsmöglichkeiten zur Eintreibung ausständiger Sozialversicherungsbeiträge eine wesentliche Grundlage der gesetzlichen Sozialversicherung bilden, wird ersucht, diese Anregungen zu berücksichtigen.

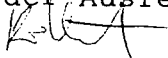
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

- Beilagen:
1. Beschluß des Landesgerichtes für ZRS Wien vom 31.1.1994, 46 R 1145/93
 2. Stellungnahme der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse
 3. Stellungnahme der Wiener Gebietskrankenkasse
 4. Stellungnahme der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Für den Bundesminister:

B r a n d l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Dr.

Das Landesgericht für ZRS Wien hat als Rekursgericht durch den Vizepräsidenten Hofrat Dr. Mechtler als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. Dopsch und Dr. Larcher in der Exekutionssache der betreibenden Partei

, wider die verpflichtete Partei

, vertreten durch Dr. Johannes Ruckenbauer, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterhalt, über den Rekurs der verpflichteten Partei gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 7.9.1993, 66 E 7628/93x-8, den

B e s c h l u ß

gefaßt:

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.

Die verpflichtete Partei hat die Kosten ihres Rekurses selbst zu tragen.

Der Rekurs gegen diese Entscheidung ist jedenfalls unzulässig.

B e g r ü n d u n g :

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Erstgericht aufgrund des von der Drittschuldnerin, Österreichische Bundesbahnen, Pensionsstelle, am 8.10.1992 gestellten Antrages nach Durchführung einer Tagsatzung entschieden, daß das der verpflichteten Partei zustehende Pflegegeld (früher Hilflosenzulage) ein Bezugs- teil und daher dem Nettoeinkommen hinzuzurechnen ist und daher der betreibenden Partei 33 % dieses Gesamtbetrages zustehen.

Dagegen richtet sich der Rekurs der verpflichteten Partei, der nicht berechtigt ist.

Aufgrund des der Exekution zugrundeliegenden Titels hat der Verpflichtete der betreibenden Partei einen monatlichen

Unterhaltsbeitrag in Höhe von 33 % seines Nettoarbeitseinkommens, das ist das Bruttoeinkommen abzüglich sozialer Lasten und Steuern zu bezahlen. Es handelt sich somit um einen Bruchteilstitel im Sinne des § 10 a EO. Diese mit der EO-Novelle 1991, BGBl.

628/1991 aufgehobene Bestimmung ist laut Übergangsbestimmung gemäß Art. XXXIV Abs 4 auf das vorliegende Exekutionsverfahren weiterhin anzuwenden, da der Antrag auf Exekutionsbewilligung bereits am 2.8.1968 gestellt wurde.

Der Verpflichtete bezog als Bundesbahnbeamter von der Drittschuldnerin eine Pension, es wurde ihm gemäß § 25 der Bundesbahn-Pensionsordnung (BB-PO) 1966, BGBl. 313/1966 eine Hilflosenzulage der Stufe III zuerkannt. Diese wurde von der Drittschuldnerin bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den der Verpflichteten zustehenden Unterhaltsbetrag zu Recht berücksichtigt.

Mit der 20. Novelle der BB-PO 1966 (DA (67) des GD-Nb 11/1993) wurde § 25 aufgehoben, sodaß der zu dem in § 4 leg. cit. geregelten Ruhegenuß zählende Hilflosenzuschuß seither entfällt und der Verpflichtete statt des bisherigen Hilflosenzuschusses nunmehr ein Pflegegeld gemäß Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. 110/1993, in gleicher Höhe bezieht. Dieses wird von der Drittschuldnerin bis zur gerichtlichen Entscheidung, ob dieses ebenfalls in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen ist, derzeit anteilig zurückbehalten.

Nach ständiger Rechtsprechung ist der quotenmäßig geschuldete Unterhaltsbeitrag - sofern im Titel nichts anderes bestimmt ist - von den gesamten tatsächlichen Bezügen zu berechnen. Unter diesen sind die Bezüge nach Abzug der Beträge zu verstehen, die für öffentliche Zwecke aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einbehalten sind. Die Tatsache, daß ein Bezugsteil unpfändbar ist, schließt dessen Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage nach

§ 10 a EO nicht aus; in diese ist daher auch der Hilflosenzuschuß grundsätzlich einzubeziehen (vgl. EFSlg. 57.879).

Den Bezug aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sind fixe Bezüge, die nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an Stelle der bisherigen Entlohnung treten, im Sinne des § 10 a EO gleichzusetzen. Hiezu gehören Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Beamten, Pensionen, Renten der Arbeiter und Angestellten, ebenso Bezüge, die zur Voraussetzung haben, daß ein Arbeitsverhältnis bestanden hat und die an Stelle des bisherigen Arbeitseinkommens getreten sind. Auch die dem Verpflichteten gewährte Hilflosenzulage bzw. das ihm nunmehr gewährte Pflegegeld ist Ausfluß des Ruhe- und Versorgungsgenusses, also eine Zulage, die ihre Grundlage in der Beschäftigungsquelle der verpflichteten Partei hat. Als solche ist sie daher in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen (vgl. EFSlg. 57.880). Der Umstand, daß durch die 20. Novelle der BB-PO 1966 die Hilflosenzulage gemäß § 25 als Bestandteil des Ruhegenusses gemäß § 4 entfällt, ändert daran nichts, da der Verpflichtete bei gleichbleibenden Bezügen nunmehr infolge Gesetzesänderung stattdessen ein Pflegegeld bezieht, wobei der Übergang automatisch und ohne neuerliche Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgte. Eine Nichtberücksichtigung des an Stelle des zu berücksichtigenden Hilflosenzuschusses tretenden Pflegegeldes bei der Bemessungsgrundlage für den der betreibenden Partei zustehenden Unterhaltsbeitrag erscheint daher nicht gerechtfertigt. Der gegenteiligen Ansicht des Rekurswerbers kann nicht gefolgt werden.

Auch aus § 1 BPGG, in dem der Zweck des Pflegegeldes definiert wird, ist für den Standpunkt des Rekurswerbers nichts gewonnen, da es sich danach beim Pflegegeld um eine pauschalierte Abgeltung des pflegebedingten Mehraufwandes handelt. Nach

ständiger Rechtsprechung sind jedoch pauschalierte Aufwandsentschädigungen in die Bemessungsgrundlage nach § 10 a EO einzubeziehen (EF-Slg. 52.296 u.a.).

Da das Erstgericht somit frei von Rechtsirrtum ausgesprochen hat, daß auch das Pflegegeld in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen ist und die vom Rekurswerber gerügte Mangelhaftigkeit des erstgerichtlichen Verfahrens nicht vorliegt, war dem Rekurs ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 78 EO und die §§ 40 und 50 ZPO, der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses auf § 78 EO und § 528 Abs 2 Z 2 ZPO.

Landesgericht für ZRS Wien

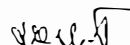
1016 Wien, Museumstraße 12

Abt. 46, am 31.1.1994

Dr. M e c h t l e r

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

der Leiter der Geschäftsabteilung:





STIERMÄRKISCHE GEBIETSKRANKENKASSE
Josef-Pongratz-Platz 1 Postfach 900, 8011 Graz

Graz, am 06.02.95



Telefon (0316) 8035 595

BE/Dr. PI/Li

Bei Forderung bitte auf dieses Schreiben Bezug nehmen.

Auskunft Hr. Dr. Plentner
Durchwahl 156
Telefax 595

An den
Hauptverband d. österreichischen
Sozialversicherungsträger
Kundmanngasse 21
1031 Wien

Betr.: Entwurf der Exekutionsordnungs-Novelle 1995

Bezug: ZI. 12-43.00/95 Gm/En

Der vom Bundesministerium für Justiz vorgelegte Entwurf einer Exekutionsordnungs-novelle 1995 kann bei einer allgemeinen Betrachtung in bezug auf die vereinfachende Gestaltung des Fahrnisexekutionsverfahrens als ausgewogen und zielführend bewertet werden. Seitens der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse werden in der Folge jedoch punktuell Bedenken vorgetragen, wobei grundsätzlich auszuführen ist, daß die Anwendung der neuen Bestimmungen Gläubigern, welche einzelne Forderungen zu betreiben haben, durchaus Vorteile bringen. Es ist allerdings auch festzustellen, daß die Exekutionsordnungs-novelle 1995 derzeit keine ausreichenden Vorkehrungen trifft, welche auch das besondere Umfeld von Gläubigern, die im großen Umfang erhebliche Forderungen gegenüber insbesondere gleichbleibenden Schuldnern führen, berücksichtigen. Im einzelnen wäre auszuführen:

Art. 1 Z. 4 § 7

Das "vereinfachte Bewilligungsverfahren" soll mit 1.7.1996 in Kraft treten, weshalb nicht ersichtlich ist, warum die Anfügung des vorgesehenen Satzes im § 7 bereits mit 1.7.1995 in Kraft treten soll.

Art. 1 Z. 14 § 45

Die in dieser zusätzlichen Bestimmung vorgesehene Übermittlung des Exekutionsaktes vom ursprünglich zuständigen Exekutionsgericht an das "Auktionshallengericht" läßt eine Überforderung jener Bezirksgerichte befürchten, an deren (Gerichts)Ort Auktionshallen eingerichtet sind. Bedenkt man, daß in der Steiermark derzeit 2 Auktionshallen und 1 Dorotheum existieren, würden als Auktionsgerichte lediglich die BG's Leoben sowie Graz in Frage kommen. Diese, bereits mit einer großen Anzahl von Exekutionsakten belasteten Gerichte müßten nach diesem Gesetzesentwurf nun die vollständigen Exekutionsakte der steirischen Gerichte weiter bearbeiten, insbesondere auch in bezug auf weitere Antragstellungen von Verpflichteten und Gläubigern (Einstellungsanträge). Es ist auch unklar, ob hiedurch wieder eine neue Geschäftszahl vergeben werden muß - was zusätzliche Unübersichtlichkeit bedingen würde. - da ja, wenn verschiedene Akte von verschiedenen Gerichten beim Auktionshallengericht einlangen, wohl gleichlautende Geschäftszahlen ("E-Zahlen") aufeinander treffen werden. Vor allem für den betreibenden Gläubiger wird die richtige Zuordnung von (Einstellungs)Anträgen somit erschwert.

Art. 1 Z. 15 a § 47

Die verpflichtende Angabe des Geburtsdatums durch den das Vermögensverzeichnis ausfertigenden Schuldner sollte nicht erst mit Inkrafttretungszeitpunkt 1.7.1996 vorgesehen werden.

Art. 1 Z. 17 § 54b

Betrachtet man die Gesamtheit der neuen Bestimmungen des "vereinfachten Bewilligungsverfahrens", so ist aus der Sicht der beitragshebenden Sozialversicherungsträger mit einer erheblichen Schlechterstellung bzw. Verzögerung bei der Forderungsbetreibung zu rechnen. Die Vereinfachung im Bewilligungsverfahren erscheint hingegen minimal, da die Ausstellung und Beilage eines Rückstandsausweises, also eines Exekutionstitels, aufgrund der eingerichteten Verwaltungsabläufe kein administratives Problem darstellt. Bei Forderungen bis zu S 100.000,-- ist dennoch - ungeachtet dieses vorliegenden Titels mit einer Bewilligung nach dem "vereinfachten Bewilligungsverfahren" zu rechnen, da der entscheidende Punkt, § 54b Abs. 1 Z. 5, nämlich die Bescheinigung, daß durch Zustellung der Exekutions-

- 3 -

bewilligung vor Vornahme der Pfändung, Exekutionsobjekte der Pfändung entzogen werden könnten, in der Praxis insbesondere aufgrund der Anzahl der Exekutionfälle und auch aufgrund der Schwierigkeit der geforderten Bescheinigung nur in ausgesprochenen Einzelfällen zur Anwendung gelangen kann.

In Summe bedeutet dies, daß bei sämtlichen Forderungsbetreibungen bis zu S 100.000,-- das "vereinfachte Bewilligungsverfahren" zur Anwendung gelangen wird, was jedoch, wie dargestellt, keine wirkliche Vereinfachung bedingen, sondern vielmehr auf der inhaltlichen Seite der Exekution zu Verzögerungen führen wird.

Dadurch, daß das "vereinfachte Bewilligungsverfahren" den - de facto vorliegenden - Exekutionstitel nicht prüft, muß das gemäß § 54c vorgegebene Einspruchsverfahren und somit die entsprechende Einspruchsfrist miteinkalkuliert werden. Viel wesentlicher ist allerdings auch noch, daß mit dem "vereinfachten Bewilligungsverfahren" eine Zustellung des Exekutionsantrages an den Verpflichteten vor Pfandnahme erfolgt, dieses Faktum wird in der Praxis zwar nur in seltenen Fällen zu einer offenkundigen und nachvollziehbaren Exekutionsvereitelung führen, aber dennoch dem Verpflichteten zusätzliche Spielräume eröffnen, sodaß dieser neue Sachverhalt aus der Sicht der Beitragseinhebung mit den gesetzesmäßig strikt vorgegebenen Fristen und Einhebungsschritten in der Praxis eine Verschlechterung bedeutet. Festzuhalten ist auch, daß ein Exekutionsantrag auf Basis eines vollstreckbaren Rückstandsausweises aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sofort vollzogen werden könnte, da Einwendungen gegen den Rückstandsausweis keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge unterliegen.

Die betragliche Grenze von S 100 000,-- erscheint, wenn man die ohnehin gegebene Einspruchsmöglichkeit nach § 54c bedenkt, für sinnwidrig. Es ist doch nicht davon auszugehen, daß Gläubiger, welche höhere Forderungen zu betreiben haben, unzuverlässiger in der Ausstellung ihrer Exekutionsanträge sind. Einen weitergehenden Schutz des Verpflichteten bei Forderungen ab S 100 000,-- hiedurch eingreifen zu lassen, erscheint in bezug auf die festgestellte Betragsgrenze nicht sachlich gerechtfertigt. Die Betragsgrenze bedingt auch in der Praxis eine grundsätzliche Doppelge-

leisigkeit des Verfahrens und erscheint weder für den Gläubiger noch für das Gericht von Vorteil.

Art. 1 Z. 17 § 54d

Die vorgesehene, 3-tägige Nachreichungsfrist ist zu kurz bemessen; zumindest 5 Tage wären zu fordern, bedenkt man, daß Gläubigern mit großer Organisationsstruktur grundsätzlich ein interner Postlauf zuzubilligen ist. Auch ist zu bedenken, daß bei Gläubigern mit Zweigstellen (GKK-Außenstellen) eine Zustellung an die Zweigstelle einer Unmöglichkeit der Fristwahrung nach dieser Bestimmung gleichkommt.

Art. 1 Z. 17 § 54e

Nach unserer Ansicht ist die Einstellung des Exekutionsverfahrens im Falle der Z.2 überzogen, da betragsmäßige bzw. datumsmäßige Irrtümer nicht ausgeschlossen werden können, aber dennoch die Möglichkeit böten wie auch bisher - die bewilligte Exekution nach Maßgabe des dann vorliegenden Exekutionstitels (eingeschränkt) zu bewilligen.

Art. 1 Z. 23 § 74

Die durch den Wortlaut "bei geringeren Forderungen jedoch nicht" festgelegte absolute Grenze von S 30 000.-- für die Zuerkennung von Interventionskosten erscheint ebenfalls sachlich ungerechtfertigt. Aus der bestehenden Praxis kann auf zahlreiche Fälle verwiesen werden, wo die Betreuung geringerer Forderungen aufgrund des Verhaltens des Verpflichteten auf erheblich vehementere Schwierigkeiten stößt als die Durchsetzung von Forderungen größeren Ausmaßes, sodaß die im § 74 bereits vorgesehene Erwägungsregel nach dem Prinzip der Notwendigkeit auch bei geringeren Exekutionsbeträgen ausschließlich bestehen bleiben soll.

Art. 1 Z. 25 § 75a

Die vorgesehene, verschuldensunabhängige Haftung des betreibenden Gläubigers für zu Unrecht geführte Exekutionen ist abzulehnen. Man muß feststellen, daß solche fehlerhaften Exekutionsführungen oft durch Mitverschulden Dritter, insbesondere des tatsächlich Verpflichteten, wie auch des betroffenen Dritten verursacht sind. Der Ausgleich des erlittenen Vermögensnachteiles des Dritten sollte den Regeln des

Schadenersatzes vorbehalten bleiben. Dies um so mehr, als das vorgesehene "vereinfachte Bewilligungsverfahren" eine Zustellung vor Vollzug vorsieht, sodaß ein einfaches Zutun des betroffenen Dritten bereits ausreichen wird (würde), den vorliegenden Fehler aufzuzeigen. Natürlich müssen aus der Exekution entstandene Kostenbelastungen des betroffenen Dritten jedenfalls unbürokratisch reversibel sein, weitergehende Vermögensnachteile (Beispiel "Anschlag an der Gerichtstafel - Rufschädigung") können aber keinesfalls Bestandteil einer verschuldensunabhängigen Haftung des Gläubigers nach § 75a sein.

Art. 1 Z. 37 § 250 ZI.1

Die, bereits derzeit bestehende Wert-Verhältnismäßigkeitsklausel sollte aufgelassen werden, da ohnehin in Ziffer 10 eine ausreichende Kosten-Nutzenabwägung besteht.

Art. 1 Z. 38 § 251a

Die Aufnahme der Austauschpfändung in die Exekutionsordnung ist grundsätzlich sehr zu befürworten, es fehlt jedoch die Lösung folgenden Detailproblems: Auch wenn das zukünftige, neue Verwertungsverfahren weitergehendere Schritte bzw. mehr- und unterpreisigere Verwertungsversuche vorsieht, ist dennoch nicht auszuschließen, daß ein nach den Bestimmungen der Austauschpfändung gepfändeter Gegenstand letztendlich nicht verwertet werden kann. Nachdem durch die Bestimmungen der Austauschpfändung in einem solchen Zeitpunkt der Verpflichtete bereits einen Ersatzgegenstand durch Gläubigerfinanzierung erhalten hat, müßte noch eine zusätzliche Vorkehrung in diese Bestimmung aufgenommen werden, wodurch die Rückstellung des Austauschgegenstandes an den Gläubiger gewährleistet ist: Es böten sich die Herausgabe Zug um Zug oder noch günstiger, die Fortführung der *Exekution* ohne gesonderten Antrag *auf Herausgabe* des Austauschgegenstandes bei anschließender Rückgabe des Pfandgegenstandes durch den Vollstrecker an.

Art. 1 Z. 40 § 252d

Die Ermächtigung des Vollstreckungsorganes, Teilzahlungen entgegenzunehmen, ist besonders kritisch zu betrachten: Hiedurch entsteht eine bessere Berechtigung auf den Abschluß von Teilzahlungsvereinbarungen durch das beauftragte Vollstreckungsorgan als es möglicherweise der betreibende Gläubiger (dessen Vertre-

ter) besitzt. Das Problem hierbei besteht insbesondere auch im Umstand, daß, solange das Vollzugsorgan Teilzahlungen einhebt, offensichtlich keine Pfandrechte erworben werden. Wenngleich der zukünftige Zeitpunkt des Pfandrechtserwerbes bereits mit Exekutionsantragstellung bei Gericht stattfinden soll, bedeutet diese Bestimmung des § 252d zwar keine Schlechterrangigkeit gegenüber anderen Gläubigern, jedoch einen deutlichen Gefahrenmoment im Zusammenhang mit drohenden Insolvenzen, da von einer Pfandrechtsbegründung im Zeitpunkt der Antragsstellung kein Recht auf tatsächliche Pfandnahme abgeleitet werden kann, also de facto bei Eingehen von Teilzahlungseinhebungen durch das Vollzugsorgan letztlich im Insolvenzfall nicht ausreichend Vorkehrung durch Erwerb von Absonderungsrechten getroffen worden ist.

Art. 1 Z. 40 § 252f Abs. 2

Der Anschlag beabsichtigter Vollzugshandlungen an der Wohnungstür erscheint datenschutzrechtlich bedenklich bzw. verstärkt zusätzlich die Gefahr der Vollstreckungsvereitelung.

Art. 1 Z. 40 § 252g

Die 4-Monatsfrist ist bereits sehr weit gefaßt. Seitens der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse wird die Option auf Erstreckung dieser Frist um weitere 2 Monate abgelehnt, da die Interessensabwägung, inwieweit eine Exekution in Gesamtbetrachtung des Schuldners für einen Gläubiger erfolgversprechend ist, nie eine dritte Person, sondern ausschließlich der Gläubiger treffen sollte. Da nach dem Vollzugsverfahren, das einem "Pfandrechtsauffindungsverfahren" innerhalb der ersten 4 Monate gleichkommt noch das zeitlich nicht unerhebliche Verwertungsverfahren anschließt, ergeben sich Fristen, welche den Gläubiger in eine unzumutbare Defensivrolle drängen würden.

Art. 1 Z. 40 § 252i

Diese Bestimmung ist nach Ansicht der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse am deutlichsten abzulehnen: Geht man bei einem Verpflichteten von einem erfolglosen Exekutionsverfahren aus, so ist nach dieser Bestimmung nur dann innerhalb von 6

Monaten ein neuerlicher Vollzug aufgrund eines erneuten Exekutionsantrages durchzuführen, "wenn der Vollzugsversuch erfolgversprechend" sei.

Es ergeben sich somit vom Gericht zu treffende Interessensabwägungen, welche weder in der Art noch insbesondere unter Bedachtnahme auf die Anzahl der Fälle getroffen werden können. Wesentlich hiezu ist, daß als verpflichtete Parteien vollkommen unterschiedliche Schuldnergruppen vorzufinden sind: Die Bestimmung des § 252i erscheint noch insoweit sinnvoll, als einzelne Gläubiger gegen einzelne, unselbständig erwerbstätige (in deren Wohnung) Exekution führen und sich im Gesamtumfeld keine Veränderungen (zweifelsfrei) innerhalb der 6-Monatsfrist erwarten lassen.

Die gleiche Bestimmung jedoch angewandt auf den den beitragshebenden Krankenversicherungsträgern gegenüberstehenden schuldnerischen Dienstgebern führt zu einer unzumutbaren Kürzung der Gläubigerrechte. Bei dieser Schuldnergruppe muß grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß aufgrund der Fortführung des Gewerbes mit einer laufenden Änderung der Vermögenssituation gerechnet werden kann bzw. darf. Wenngleich auch nicht die Fahrnispfandobjekte häufig wechseln werden, ist dennoch die Vollzugshandlung durch Kassapfändung bzw. die Einhebung des gesamten Betrages bei der Vollzugshandlung wahrscheinlich. Ginge man davon aus, daß bei Vorliegen eines Vermögensverzeichnisses (ohne pfändbaren Gegenstände) das Gericht weitere Vollzugshandlungen für neue Exekutionsanträge (weitere Beitragsmonate!) verweigert, würde dies der deutlich nachvollziehbaren Praxis widersprechen, daß selbst Schuldner, welche bereits ein Vermögensverzeichnis abgelegt haben, häufig in der Lage sind, in relativ kurzen Zeitabständen hierauf wieder Vollzahlung zu leisten.

Die Beibehaltung dieser Bestimmung könnte somit einerseits nur bedeuten, daß eine erhebliche Rechtsmittelflut gegen vollzugsabweisende Beschlüsse der Gerichte ergehen wird, oder andererseits hiedurch die Anzahl der einzubringenden Konkursanträge drastisch in die Höhe geht.

Art. 1 Z. 43 § 254

Da das Interesse des Gläubigers an den Informationen aus dem Pfändungsprotokoll ein substantielles in bezug auf die weitere Forderungsbetreibung ist, sollte der vorgesehene Kostenersatz für die Anforderung einer Protokollablichtung auf den Verpflichteten überwälzbar sein (weitere Exekutionskosten).

Art. 1 Z. 45 § 256

Es sollte der Zeitpunkt des Pfandrechterwerbes bei gemäß § 54 zurückgestellten Exekutionsanträgen in dieser Bestimmung ausdrücklich determiniert werden.

Art. 1 Z. 53 § 264b

Diese Bestimmung verstärkt den für den Gläubiger ungünstigen Zeitfaktor des neu vorgesehenen Fahrnisexekutionsverfahrens: Es erscheint nicht schlüssig, inwieweit der 4-Monatsspielraum für die Anordnung des Verkaufes noch zu jenem Spielraum des § 252g hinzuzurechnen ist. Nach der vorliegenden Textierung bleibt die Befürchtung, daß nach einem 4 monatigen "Pfandrechtsauffindungsverfahren" - mit allfälligen Teilzahlungsversuchen - weitere 4 Monate für die Anordnung der Verwertung zur Verfügung stehen. Es wäre zu fordern, daß der zeitliche Gesamtspielraum in einer einzigen Bestimmung der EO-Novelle deutlich festgelegt wird, insofern als der spätestmögliche Verwertungstermin - unaufschiebbar - am Ende des 4. Monats nach Exekutionsantrag festgelegt wird.

Art. 1 Z. 64 § 274a Abs. 3

Aus den gleichen, wie zu § 254d dargelegten Gründen, scheint die vorgegebene 3-Tagesfrist als zu kurz bemessen. Überdies ist auch nicht einzusehen, daß der betreibende Gläubiger in derart kurzen Fristen Verfügungen treffen muß, wo hingegen der Verpflichtete nach der vorliegenden Novelle Monate für weitere Liquidierungsschritte zur Verfügung erhält.

Art. 1 Z. 65 § 275 Abs. 5

Den Erläuterungen, wonach nur der Verpflichtete in der Lage sei, festzustellen, ob auf Datenträgern schutzwürdige Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes enthalten sind und somit nur er in die Lage versetzt sei, einen entsprechenden Antrag auf

Löschung zu stellen, kann nicht beigeplant werden: Diese Feststellung ist aus der Praxis zu begründen, da in zahlreichen Fällen davon auszugehen ist, daß die verpflichtete Partei keinerlei Interessen an dem zur Verwertung anstehenden Pfandobjekt mehr zeigt. Hiedurch ergibt sich ein mangelndes Interesse der Wahrnehmung weiterreichenderer Pflichten, so daß im Sinne der Betroffenen, deren Daten auf den Datenträgern enthalten sind, in solchen Fällen jedenfalls eine amtswegige Löschung von Datenträgern im Sinne des Datenschutzes vorzusehen wäre.

Art. 1 Z. 83 § 301

Diese sinnvolle Ergänzung sollte nicht erst in der zweiten Stufe der EO-Novelle in Kraft treten.

Art. 1 Z. 84 § 303a

Diese Bestimmung erscheint mißverständlich: Durch die Forderungsexekution kann der Drittschuldner nicht mehr schuldbefreiend an den Verpflichteten leisten. Wenn ihm nunmehr aufgetragen wird, erst 4 Wochen nach Zustellung an den betreibenden Gläubiger zu leisten, besteht die Gefahr, daß de facto Geldbeträge noch an den Verpflichteten zur Auszahlung gelangen. Die Interessensgegenüberstellung: Rückforderung durch den Verpflichteten gegenüber dem fehlerhaft betreibenden Gläubiger einerseits zu den bestehenden Gläubigerinteressen andererseits, erscheint einmal mehr zu schuldenlastig. Es sollte also zumindest gesetzlich normiert werden, daß der Drittschuldner pfändbare Geldbeträge, wenn auch nicht an den Gläubiger leisten, aber doch bis zum Ablauf der 4-Wochenfrist einbehalten muß.

Allgemein ist festzustellen, daß das Fahrnisexekutionsverfahren dem Vollzugsorgan umfassende Entscheidungsfreiheiten bietet. Es ist dabei zu befürchten, daß durch diese monatelange Abtrennung des Kontaktes Gläubiger-Gericht ein wesentlicher Informationsfluß, welcher natürlich auch durch die Informationen von Gläubigerseite gewährleistet ist, nicht mehr stattfindet. Die vorgelegten Novellierungsbestimmungen bieten keinerlei Möglichkeiten für den Gläubiger, auf konkrete, festgestellte, neue Sachverhalte mit entsprechenden Anträgen auf das laufende Vollzugsverfahren Einfluß zu nehmen. Dies kann auch nicht im Interesse des Gerichtes bzw. Vollzugsor-

- 10 -

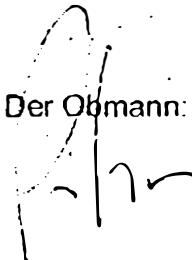
ganes liegen. Beispielsweise ist auch nicht klar, in welcher Form eine beim (Erst)Antrag begehrte Beteiligung am Vollzug durch das Gerichtsorgan wahrgenommen werden muß (beim ersten Vollzug, bei jedem weiteren?). Zu fordern wären also entsprechende Bestimmungen, welche in diesem Bereich die Gläubigerrechte verbessern.

Der leitende Angestellte:



(Zir. Vorauer)

Der Obmann:


(Gitzner)

wiener gebietskrankenkasse



1101 wien · wienbergstraße 15-19
postfach 2000
telefon 60 122 - 0 (oder klappendurchwahl)

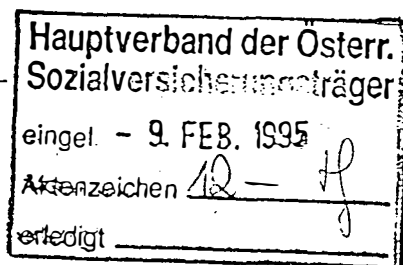
parteiverkehr:
montag bis donnerstag von 8 bis 14 uhr
freitag von 8 bis 13 uhr

dvr: 0023957

Hauptverband der österr.
Sozialversicherungsträger
Kundmanngasse 21
1030 Wien

ih. zeichen	ihre nachricht vom	unser zeichen	durchwahlklappe	wien.
ZI.12-43.00/95	Gm/En 27.1.1995	BE-Dr.Hu/wö	2396	7.2.1995

Betrifft: Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995 -
Begutachtungsverfahren



Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu obigem Entwurf nimmt die Wiener Gebietskrankenkasse wie folgt Stellung:

Die Wiener Gebietskrankenkasse stimmt mit den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf überein, wonach ein Bedarf an höherer Effektivität der Fahrnisexekution besteht und beurteilt die vorgesehenen Änderungen in weiten Bereichen positiv. Gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfes (bzw. der bestehenden Fassung der Exekutionsordnung) bestehen jedoch Bedenken:

§ 14 EO

Die Fahrnisexekution sollte auch dann vollzogen werden, wenn zum Zeitpunkt des Exekutionsantrages bereits anzunehmen ist, daß die Exekution auf wiederkehrende Geldforderungen voraussichtlich nicht ausreichen wird, die vollstreckbare Forderung samt Nebengebühren im Laufe eines Jahres zu tilgen. Der betreibende Gläubiger kann auch ohne Drittschuldnererklärung über ausreichende Informationen (z.B. beim Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger gespeicherte Daten) verfügen, aus denen sich ergibt, daß die Forderungsexekution alleine nicht ausreichen wird. Da in solchen Fällen aber weder eine Exekution nach § 294a geführt wird, noch die Einholung einer Drittschuldnererklärung notwendig ist, sind die in § 14 genannten Gründe für den Vollzug der Fahrnisexekution nicht ausreichend.

§ 47ff EO

In diese Bestimmungen sollte aufgenommen werden, daß dem Verpflichteten die Richtigstellung eines offenbar unrichtigen oder unvollständigen Vermögensverzeichnisses von Amts wegen oder auf Antrag eines betreibenden Gläubigers aufzutragen ist.

In der Praxis hat sich herausgestellt, daß Vermögensverzeichnisse oft sehr pauschal, unvollständig und mangelhaft ausgefüllt werden. Das verwendete Formular stellt zudem eher auf natürliche Personen ab und nicht auf Unternehmen mit laufenden Geschäftsbeziehungen.

§ 54b, d EO

Die Einspruchsmöglichkeit nach § 54c sollte dann nicht bestehen, wenn der Gläubiger ohnehin den vollstreckbaren Exekutionstitel mit dem Exekutionsantrag vorlegt.

Die Wiener Gebietskrankenkasse wird die Möglichkeit haben, Exekutionstitel wie Rückstandsausweise und Bescheide bereits mit dem Exekutionsantrag im Wege des elektronischen Datenverkehrs zu übermitteln. Einsprüche gegen solche Exekutionsanträge nach § 54c würden nur das Verfahren verzögern und einen unnötigen Verwaltungsaufwand auch für das Exekutionsgericht bewirken, ohne daß sie zu einem Erfolg für den Verpflichteten führen könnten. In diesen Fällen würde sich die gesonderte Zustellung der Exekutionsbewilligung vor dem Vollzug erübrigen. Die 14tägige Frist des § 253 Abs. 4 und die 4wöchige Frist des § 303a wäre dann nicht notwendig, sodaß der Vollzug umgehend nach Exekutionsbewilligung vorgenommen werden könnte.

In § 54d wäre in Anbetracht der schwerwiegenden Sanktion der Einstellung des Verfahrens eine 5tägige Frist der 3tägigen vorzuziehen.

§ 200 Z. 3 EO

In den Erläuterungen zu § 282 wird ausgeführt, daß die Fortsetzung des Verwertungsverfahrens nach einer Einstellung gemäß § 200 Z. 3 bereits nach drei Monaten möglich sein soll. Dies sollte ihren Niederschlag auch in der Bestimmung des § 200 Z. 3 finden.

§ 250 Z. 10 EO

Unpfändbarkeit sollte nur dann vorliegen, wenn die Gegenstände geringen Wertes insgesamt die noch auflaufenden Verwertungskosten nicht decken.

§ 252g EO

Für die erste Vollzugshandlung des Vollstreckungsorganes sollte jedenfalls eine kürzere Frist als vier Monate (etwa zwei Monate) bestimmt werden.

Mit dem Beginn des Vollzuges sollte nicht zugewartet werden, insbesondere wenn anzunehmen ist, daß die Forderung bei oder nach Vollzug vom Verpflichteten bezahlt wird.

§ 254 EO

Klargestellt werden sollte, daß Akteneinsicht bzw. eine Übermittlung des Pfändungsprotokolles nicht erst nach vier Monaten beim Exekutionsgericht möglich ist, sondern während des gesamten Vollstreckungsverfahrens beim Vollstreckungsorgan.

Vor allem bei Exszindierungsersuchen ist die Information über die gepfändeten Gegenstände zur Beurteilung des geltend gemachten Anspruches dringend notwendig. Die Vorlage des Protokolles an das Exekutionsgericht kann in diesen Fällen nicht abgewartet werden.

§ 264b EO

Diese Bestimmung kommt der Gewährung eines Zahlungsaufschubes bzw. von Teilzahlungen durch den Vollstrecker gleich. Es steht nicht in der Disposition des Vollstreckers dem Verpflichteten für den betreibenden Gläubiger Stundungen und die Möglichkeit von Teilzahlungen einzuräumen. Diese Bestimmung wäre daher ersatzlos zu streichen.

§ 289 Z. 4 EO

Gegen Beschlüsse mit denen das Verkaufsverfahren eingestellt wird, sollte ein Rekurs möglich sein.

Solchen Beschlüssen können unwahre Angaben des Verpflichteten und nicht zutreffende Feststellungen zugrunde liegen. Dem betreibenden Gläubiger darf die Möglichkeit, solche Entscheidungen anzufechten, nicht genommen werden.

§ 302 EO

Wenn der betreibende Gläubiger auf eine Drittschuldnererklärung verzichtet, sollte er nicht die Kosten für eine dennoch abgegebene Erklärung des Drittschuldners tragen müssen, auch wenn das Exekutionsgericht irrtümlich ein Formular beigelegt hat.

Da in diesen Fällen eine unterschiedliche Judikatur besteht, sollte eine gesetzliche Klarstellung in obigem Sinn erfolgen, zumal nicht einzusehen ist, wieso ein Gläubiger für eine Erklärung des Drittschuldners, die er nicht benötigt und auf die er ausdrücklich verzichtet hat, Kosten tragen soll.

Wiener Gebietskrankenkasse

Generaldirektor

Dr. Rudolf Brenner



SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

HAUPTSTELLE

1051 WIEN, WIEDNER HAUPTSTRASSE 84-86, TELEFON (0222) 54 6 54-0, TELEFAX 54 6 54/385, DVR: 0024244



Hauptverband der österr.
Sozialversicherungsträger
Kudmannngasse 21
1030 Wien

09.02.1995
II S-64 dr.m-ke
Durchwahl 3571

do. Schr. v. 27.01.1995, ZI.12-43.00/95 Gm/En

Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gestattet sich, zum vorliegenden Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Wesentlicher Gegenstand des vorliegenden Entwurfes sind Änderungen bzw. Ergänzungen im Bereich der Fahmisexekution. Die Novelle sieht grundsätzlich eine Vereinfachung bzw. Beschleunigung des Verfahrens im Rahmen einer Fahmisexekution vor, die insgesamt betrachtet durchaus zu begrüßen ist, da infolge der schnelleren Durchführung von Fahmisexekutionen grundsätzlich mit der rascheren Hereinbringung von Beitragsaußenständen zu rechnen sein sollte.

Allerdings enthält der Entwurf auch eine wesentliche Änderung, die nachteilige Folgen bei der Durchführung von Fahmisexekutionen nach sich ziehen könnte. § 54b in der Fassung der Exekutions-Novelle 1995 sieht ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren vor, bei dem die Vorlage des Exekutionstitels entfallen kann. Dieses vereinfachte Verfahren ist unter bestimmten Voraussetzungen anzuwenden, die bei der Exekutionsführung hinsichtlich rückständiger Sozialversicherungsbeiträge seitens der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in der Regel gegeben sein werden (die hereinzubringende Forderung ü ersteigt den Betrag von 100.000,- Schilling nicht, die Vorlage anderer Urkunden als des Exekutionstitels = Rückstandsausweises ist nicht vorgeschrieben). Da bei diesem vereinfachten Bewilligungsverfahren der betreibende Gläubiger dem Exekutionsantrag keine Ausfertigung des Exekutionstitels anschließen muß, sondern nur den Tag benennen muß, an dem für den Exekutionstitel die Vollstreckbarkeitsbestätigung erteilt wurde, kann das vereinfachte Bewilligungsverfahren Nachteile für den Verpflichteten mit sich bringen

und wird diesem daher im § 54c EO die Möglichkeit eines Einspruches gegen die nach § 54b EO erfolgte Exekutionsbewilligung zugestanden. Daher wird dem Verpflichteten im Rahmen des vereinfachten Bewilligungsverfahrens aber auch - im Gegensatz zu bisher - eine schriftliche Ausfertigung des Bewilligungsbeschlusses - vor dem Vollzug! - zugestellt.

Diese Vorgangsweise bedeutet nun, daß der Verpflichtete von der Bewilligung der Fahrnisexekution zu einem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, zu dem ihm noch rund zwei Wochen zur Verfügung stünden, pfändbare Gegenstände der angekündigten Pfändung zu entziehen.

Dadurch steht zu befürchten, daß der bisher gegebene Überraschungseffekt einer Fahrnisexekution (die Exekutionsbewilligung wird erst anläßlich des Vollzugs dem Verpflichteten übergeben) in dem einen oder anderen Fall unterlaufen wird. Soll das verhindert werden, müßte gemäß § 54b EO in der Fassung der Exekutions-Novelle 1995 seitens des betreibenden Gläubigers bescheinigt werden, daß ein vorhandenes Exekutionsobjekt durch Zustellung der Exekutionsbewilligung vor Vornahme der Pfändung der Exekution entzogen würde. Nur unter dieser Voraussetzung ist nämlich das vereinfachte Bewilligungsverfahren ausgeschlossen und wird die Fahrnisexekution wie bisher durchgeführt. Allerdings stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, auf welche Weise und auf Grund welcher Anhaltspunkte die Bescheinigung, daß bei Zustellung der Exekutionsbewilligung vor der Pfändung pfändbare Gegenstände der Exekution entzogen würden, erfolgen müßte.

Eine solche Bescheinigung dürfte nach unserer Meinung seriöserweise nur auf Grund konkreter Verdachtsmomente möglich sein, die im Regelfall wohl nicht vorhanden sein werden. Die bloße auf einen vagen Verdacht hin ausgesprochene Befürchtung, daß pfändbare Gegenstände der Exekution entzogen werden, dürfte hingegen kaum ausreichen, das vereinfachte Bewilligungsverfahren zu verhindern. Im übrigen läuft eine solche Vorgangsweise gewissermaßen auf eine Unterstellung hinaus, die das Verhältnis zwischen Sozialversicherungsträger und Versicherten einer gewissen Belastung aussetzt, die dem Ansehen der Sozialversicherung insgesamt einen Schaden zufügen könnte.

Im Ergebnis ist daher zu befürchten, daß die Bescheinigung gemäß § 54b Abs. 1 Z. 5 EO in der Fassung der Novelle bei Fahrnisexekution im Regelfall unterbleiben wird müssen, das vereinfachte Bewilligungsverfahren daher zur Anwendung kommen und in einer nicht abschätzbaren Anzahl von Fällen mit einem Verhalten zu rechnen sein wird, das bei realistischer Beurteilung der Gesamtsituation als Exekutionsvereitelung anzusehen ist.

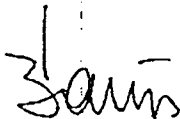
Auffällig ist weiters die Erweiterung der unpfändbaren Gegenstände im Rahmen der Fahrnisexekution. Beispielsweise sollen nunmehr auch Handwerkern die zur Berufsausübung

3

notwendigen Gegenstände generell belassen werden, wodurch bisher im größeren Umfang pfändbare Gegenstände von nach dem GSVG versicherten Personen der Fahmisexekution entzogen werden könnten. Dies ist grundsätzlich als Nachteil zu betrachten, jedoch sind die konkreten Auswirkungen nicht abschätzbar.

Jedenfalls zu begrüßen ist jene Änderung der Exekutionsordnung wonach sich der Rang der Pfandrechte im Rahmen der Fahmisexekution künftig nach dem Einlangen des Exekutionsantrages richten wird, sofern auf Grund des Exekutionsantrages tatsächlich ein Pfandrecht begründet wird. Bisher wurde nämlich der Rang des Pfandrechtes durch den Zeitpunkt der Aufnahme der gepfändeten Gegenstände in das Pfändungsprotokoll begründet, so daß bei der Pfändung von Gegenständen auf Grund mehrerer Exekutionsanträge seitens verschiedener betreibender Gläubiger im Rahmen einer "gemeinsamen" Vollzugsbehandlung gleichrangige und daher entsprechend "minderwertige" Pfandrechte entstanden, obwohl die Exekutionsanträge selbst zu verschiedenen Zeitpunkten gestellt wurden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Generaldirektor.



Dkfm. Bauer